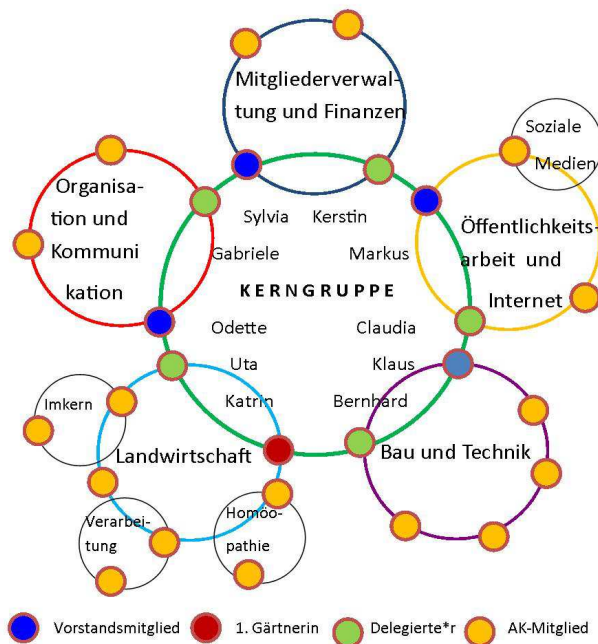


Selbstverwaltungsordnung des Solawi Bodensee e.V.

Organisation der Solawi Bodensee e.V.
nach der soziokratischen Kreismethode



Struktur und Aufgaben der Kerngruppe. Aus Ackerbrief März 2017

Die Vorstandsmitglieder und die 1. Gärtnerin Katrin übernehmen die Leitung eines der 5 Arbeitskreise. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen für ein Jahr eine*n Delegierte*n aus ihrem Kreis zur Co-Leitung. Diese 10 Personen bilden nach soziokratischem Modell die Kerngruppe und treffen die Grundsatzentscheidungen. Mit dieser Art der doppelten Verknüpfung können alle Belange und Bedürfnisse der Mitglieder, der Arbeitskreise, der Angestellten und der Vorstandsmitglieder repräsentiert und berücksichtigt werden. Entscheidungen werden nach dem Konsentprinzip getroffen, das heißt, dass den Anliegen keine schwerwiegenden Einwände mehr entgegenstehen dürfen. Bis dieser

Zustand erreicht ist, wird in Informations-, Meinungsbildungs- und Zustimmungsrunden Verständnis und Konsent hergestellt. Zuständig für die Implementierung der Soziokratie ist Odette.

Aus dem Protokoll zur VV 02.04.2017

1. Wahl zur Stimmberechtigung
Es steht zur Wahl, die Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung wie folgt aufzuteilen: Jeder Haushalt mit mindestens einem Gemüseanteil hat eine Stimme, Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung.
Beschluss wird von der Mitgliederversammlung mit 35 Stimmen angenommen, es gibt eine Enthaltung
2. Wahl zur Größe des Vorstandes
Es steht zur Wahl, die Solawi Bodensee e.V. in Zukunft durch 4 Vorstände nach außen zu vertreten. Beschluss wird von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen, keine Enthaltungen.
3. Wahl des neuen Vorstandes
Die Wahlen erfolgen alle auf zwei Jahre. Die Verteilung der Ämter, wird in der Kerngruppensitzung am 13.04.2017 festgelegt.

ENTWURF

Weiter auszuarbeiten und zu beschliessen:

1. Aufgaben der Rollen

Aufgaben der Arbeitskreisleiter

- Ist Mitglied der Kerngruppe
- Sorgt für regelmässige Versammlungen seines AKs
- Sorgt für Zielverwirklichung
- Die Kreisleitung ist keine „Vorgesetzte“, weil sie in der Beschlussfassung gleichwertig mit allen Kreismitgliedern ist

Aufgaben der Delegierten

- Vertritt die Interessen des AKs im nächsthöheren Kreis
- Gibt ihren Konsent nur dann, wenn die Entscheidungen die Interessen des eigenen AKs berücksichtigt
- Bringt die Informationen aus der nächst höheren Ebene in den AK zurück

Aufgaben der Moderatoren/Gesprächsleiter

- Vorbereitung der Treffen
- Effektiver Ablauf
- Einhaltung der Agenda

Aufgaben der Protokoll- und Logbuchführer

- Sorgt dafür, die vertagten Agendapunkte aus der dem letzten Treffen auf die Agenda zu setzen
- Sorgt für die Ergebnissicherung durch ein Protokoll
- Schreibt grundsatzentschlüsse ins Logbuch
- Wenn ein Thema ein Ablaufdatum hat, wird der Beschluss wieder auf die Tagesordnung gesetzt

2. Wahl der Rollen

- Delegierte, Gesprächsleiter und Protokollführer werden im AK in offener Wahl gewählt.

Solawi Bodensee will den Anforderungen des deutschen Vereinsrecht genügen und die Soziokratische Kreismethode (SKM) integrieren. Deshalb üben die Arbeitskreisleiter auch die Rollen als Vorstandsmitglied in der Außendarstellung aus.

- Arbeitskreisleiter werden in der Kerngruppe in offener Wahl als Favourit gewählt und in der Vollversammlung in Wahl nach Vereinsrecht als Arbeitskreisleiter und Vorstandsmitglied bestätigt.

3. Art und Umfang der Bildungsarbeit/Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit

4. Konfliktbewältigung und Gewaltfreie Kommunikation

ANHANG

Auszüge aus der Satzung für den Verein Solawi Bodensee e.V. vom 13.08.2015

§2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört sowohl die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung als auch von **sozialen Beziehungen, basisdemokratischen, soziokratischen und solidarischen Organisationsformen**. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.

(2) Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein Solawi Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

(a) Betreiben von Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau, und gemeinschaftlicher Selbstversorgung

(b) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutztierassen

(c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft

(d) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen

(e) **Erprobung neuer solidarischer und soziokratischer Kommunikations- und Organisationsformen**

(f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche (die das 18. Lebensjahr vollendet hat) und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung

(b) die Kerngruppe mit ihren Arbeitskreisen

(c) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) **Sie gibt sich eine Selbstverwaltungsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regelt.**

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung werden unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Festsetzung und Änderung der Selbstverwaltungsordnung

(b) Genehmigung des Haushaltsplans

(c) Entgegennahme des Jahresberichts

(d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes

(e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder

(f) Änderung der Satzung

(g) Auflösung des Vereins

§7 Die Kerngruppe und ihre Arbeitskreise

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kerngruppe und der Arbeitskreise wird in der Selbstverwaltungsordnung des Vereins geregelt.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Die Funktionen des Vorstands sind:

(a) 1. Vorsitzende/r

(b) stellvertretende/r Vorsitzende/r

(c) Schriftführer/in

(d) Kassenwart

Aufgaben aus (c) und (d) der Vorstandsmitglieder können in Personalunion ausgeübt werden.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von der/m 1. Vorsitzenden und der/m stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsrecht, vertreten.

(4) Bei Geschäften über 1.000,- EUR sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten